

§ 119c ZollR-DG Betrieb und Nutzung des Zollinformationssystems

ZollR-DG - Zollrechts-Durchführungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

§ 119c.

Das Zollinformationssystem umfasst folgende Kategorien von Daten:

1. 1.Waren;
2. 2.Transportmittel;
3. 3.Unternehmen;
4. 4.Personen;
5. 5.Tendenzen bei Betrugspraktiken;
6. 6.Verfügbarkeit von Sachkenntnis;
7. 7.Zurückhaltung, Beschlagnahme oder Einziehung von Waren;
8. 8.Zurückhaltung, Beschlagnahme oder Einziehung von Barmitteln.

Die Daten, die in die Kategorien Z 1 bis 8 eingegeben werden, werden mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at